

Regionalplan

Heilbronn-Franken 2020

17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

- Ergänzung der Agglomerationsregelung nach Plansatz 2.4.3.2.5

Aufgestellt vom Regionalverband Heilbronn-Franken, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Satzungsbeschluss des Planungsausschusses am 19. Oktober 2018.

Genehmigung der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Ergänzung der Agglomerationsregelung nach Plansatz 2.4.3.2.5 - durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg am 19.02.2019.

Öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 08.03.2019

Ausgefertigt!
Heilbronn, 08.03.2019



Joachim Scholz
Verbandsvorsitzender



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Az.: 5-2424-12/50

Genehmigung

17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5

Verbindlicherklärung

1. Die vom Planungsausschuss des Regionalverbands Heilbronn-Franken am 19. Oktober 2018 als Satzung beschlossene 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5, bestehend aus einem als Anlage zur Satzung beigefügten Textteil, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Begründung nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

3. Die 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzeiger“) verbindlich.

Stuttgart, 19. Februar 2019

Prof. Dr. Markus Müller
Abteilungsleiter





Satzung des Regionalverbands Heilbronn-Franken

Der Planungsausschuss des Regionalverbands Heilbronn-Franken hat am 19.10.2018 auf Grund von § 12 Absatz 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Ergänzung der Agglomerationsregelung nach Plansatz 2.4.3.2.5 bestehend aus einem Textteil (Anlage zu dieser Satzung) – wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird das genehmigte Ziel verbindlich.

Heilbronn, 19.10.2018


Joachim Scholz
Verbandsvorsitzender



Textteil

17. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

- Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5

Der Plansatz 2.4.3.2.5 wird um den folgenden Satz ergänzt:

„Dies gilt auch bei einer räumlichen Konzentration von einem oder mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben und einem oder mehreren nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben.“

Vollständig lautet Plansatz 2.4.3.2.5 künftig:

„Mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe sind bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind. Dies gilt auch bei einer räumlichen Konzentration von einem oder mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben und einem oder mehreren nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben.“

19.10.2018



Begründung

17. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

- **Ergänzung der Agglomerationsregelung nach Plansatz 2.4.3.2.5**

19.10.2018

Inhalt

A Anlass der Regionalplanänderung

B Umfang der Regionalplanänderung

C Regionalplanerische Beurteilung

D Umweltbelange

A Anlass der Regionalplanänderung

Die regionalplanerische Steuerung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten basiert auf § 11 Abs. 3 Nr. 5 LplG und ist im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 in den Plansätzen 2.4.3.2.2 bis 2.4.3.2.5 verankert. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplans 2002 und der Einzelhandelserlass aus dem Jahr 2001 zu beachten. In der Einzelhandelssteuerung wird zwischen den folgenden Ge- und Verboten unterschieden, die als Ziele der Raumordnung fungieren:

- Konzentrationsgebot (Regelzulässigkeit nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren),
- Integrationsgebot (Verortung innerhalb der Ortskerne und wohnbaulicher Siedlungsbereiche, im Regionalplan als Vorranggebiete ausgeformt).
- Kongruenzgebot (Wesentliche Übereinstimmung von Marktgebiet des Vorhabens und Einzugsgebiet der Belegenheitsgemeinde),
- Beeinträchtigungsverbot (Schutz der zentralörtlichen Versorgungsfunktion Zentraler Orte sowie Schutz der verbrauchernahen Versorgung).

Die Einzelhandelssteuerung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 erfasst ausschließlich regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte. Das heißt, nur Einzelhandelsgroßprojekte, die gemeindeübergreifend wirken und dadurch einen gemeindeübergreifenden Koordinierungsbedarf auslösen, sind Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung. In der Regel handelt es sich hierbei um die Kategorie der nach § 11 Abs. 3 BauNVO zu beurteilenden Einzelhandelsnutzungen (Einkaufszentren bzw. großflächige Einzelhandelsbetriebe). Einkaufszentren sind einheitlich geplante, finanzierte, gebaute und verwaltete Gebäudekomplexe mit mehreren Einzelhandelsbetrieben verschiedener Art und Größe; großflächige Einzelhandelsbetriebe sind Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche. Ab dieser Größe geht der Verordnungsgeber davon aus, dass von diesem Einzelhandelsbetrieb Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung ausgehen können – also gemeindeübergreifend wirken können und dadurch einen gemeindeübergreifenden Koordinierungsbedarf auslösen und mithin regionalbedeutsam sind.

Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben, die sich weder durch eine einheitliche Planung noch durch ein gemeinsames Organisationskonzept auszeichnen, können jedoch ebenso übergemeindliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO haben wie Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe. Diese können ein übergemeindliches Koordinationsbedürfnis auslösen, was – weil die Einzelhandelsagglomeration dadurch regionalbedeutsam wird – die regionalplanerische Steuerung erfordert.

Diese Einzelhandelsagglomerationen sind weder im Landesentwicklungsplan als Phänomen benannt noch stellen sie einen Einzelhandelsbetriebstyp nach § 11 Abs. 3 BauNVO dar. Ein nachbargemeindliches Abwehrrecht nach § 2 Abs. 2 BauGB ist daher nur sehr schwer durchzusetzen. Die Agglomerationsregeln in den Regionalplänen sind somit die einzigen Festlegungen, die nicht geplante Standortverbünde zum Gegenstand haben und zentralörtliche Versorgungsfunktionen sowie die verbrauchernahe Versorgung vor deren gemeindeübergreifenden Auswirkungen schützen können. Entsprechend haben sogenannte Agglomerationsregelungen in die Regionalpläne Eingang gefunden, die Einzelhandelsagglomerationen als Phänomen definieren, für das die regionalplanerischen Festlegungen (Konzentrationsgebot, Integrationsgebot, Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot) ebenso anzuwenden sind wie für Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe.

Praktische Relevanz erfahren die Regelungen beispielsweise bei der Planung von Gewerbegebieten. Darin sind Einzelhandelsbetriebe bis 800 m² Verkaufsfläche allgemein zulässig, was insbesondere in solchen Gewerbegebieten zu einem hohen Ansiedlungsdruck aus der Einzelhandelsbranche führt, die über eine gute Anbindung an eine vielbefahrenen Straße verfügen. Die Entstehung dieser autokundenorientierten Versorgungsstandorte konterkariert die raumordnerische Zielsetzung, auf eine verbrauchernahe, am Zentrale-Orte-Konzept orientierte Versorgungsstruktur hinzuwirken. Entsprechend sind Agglomerationsregelungen für ein kohärentes raumordnerisches Zielsystem notwendig.

Die Agglomerationsregel des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Plansatz 2.4.3.2.5, lautet bisher wie folgt:

2.4.3.2.5 Agglomeration

Mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe sind bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind.

Die Agglomerationsregel der Region Heilbronn-Franken wurde vom BVerwG im Urteil vom 10.11.2011 (4 CN 9.10) als eine zulässige regionalplanerische Festlegung bestätigt, die ihren Regelungszweck erfüllt. Trotzdem wird ein Änderungsbedarf für diese Regel gesehen. Der Grund für die hier vorgenommene Änderung des bestehenden Plansatzes ist der Bezug des Plansatzes auf die Kombination zweier oder mehrerer Märkte, die je für sich 800 m² oder kleiner sind und der Hinweis der höheren Raumordnungsbehörde, dass damit – jedenfalls nach dem Wortlaut der Regelung – der Bezug auf die Kombination zweier Märkte, bei welcher nur ein Markt kleinflächig ist und der andere Markt großflächig, fehlen würde. Eine solche Situation, in der in einem Gewerbegebiet bereits ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb existiert, war nicht vorherzusehen, da großflächige Einzelhandelsbetriebe nach dem Integrationsgebot an diesen Standorten eigentlich nicht zulässig sind. Vielfach sind jedoch trotzdem großflächige Einzelhandelsbetriebe an solchen Standorten entstanden, beispielsweise weil ein bestehender kleinflächiger Einzelhandelsbetrieb, der für die Grundversorgung der Belegenheitsgemeinde erforderlich ist, im Zuge des Strukturwandels im Lebensmitteleinzelhandel über die Grenze der Großflächigkeit erweiterte.

Aus Sicht des Regionalverbands ist es nicht sinnvoll, zwischen einer Agglomeration bestehend aus mehreren kleinflächigen Betrieben und einer Agglomeration aus einem kleinflächigen und einem großflächigen Betrieb zu unterscheiden, da es auf die regionalbedeutsamen überörtlichen Auswirkungen ankommt. Wenn diese regionalbedeutsamen überörtlichen Auswirkungen bei einer Agglomeration, die beispielsweise aus zwei kleinflächigen Betrieben mit einer Verkaufsfläche von jeweils 800 m² besteht, dazu führen, dass die regionalplanerische Steuerung auf diese Agglomeration anzuwenden ist, dann ist nicht nachvollziehbar, dass die Kombination bspw. eines Vollsortimenters mit 1.500 m² Verkaufsfläche und einem Drogeriemarkt mit 700 m² Verkaufsfläche nicht von der Agglomerationsregel erfasst sein soll. Auch das Bundesverwaltungsgericht sah sich in seinem o. g. Urteil nicht dazu veranlasst die Frage, ob die Regelung nur die Kombination kleinflächiger Betriebe erfasst oder auch die Kombination eines großflächigen und eines kleinflächigen Betriebs, zu klären – obwohl es Anlass dazu gegeben hätte. Schließlich bestand die streitgegenständliche Agglomeration sowohl aus kleinflächigen als auch aus großflächigen Einzelhandelsbetrieben. Wenn die Re-

gelung die Kombination zweier kleinflächiger Betriebe erfasst, muss erst recht die Kombination eines großflächigen Betriebs und eines kleinflächigen Betriebs erfasst sein. Andernfalls wäre die Regel ungeeignet, die Nachbargemeinden vor den Auswirkungen von Einzelhandelsagglomerationen zu schützen. Sollte es auf die bauplanungsrechtliche Kategorie der Betriebe einer Agglomeration ankommen und nicht auf die Auswirkungen, die von den Betrieben ausgehen, würde sich die Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 durch Auslegung von den im Bundesverwaltungsgericht dargelegten Prinzipien (wonach es auf die Auswirkungen ankomme) lösen. Da der VGH Mannheim und das Bundesverwaltungsgericht die bestehende Agglomerationsregel als zulässig qualifiziert haben, ist die Auslegung des Plansatzes nach dem Erst-recht-Schluss notwendig.

Dennoch soll der Wortlaut des betreffenden Plansatzes dahingehend präzisiert werden, dass auch die Kombination zweier Einzelhandelsbetriebe eine Agglomeration darstellt, bei welcher einer der beiden Betriebe großflächig ist. Zudem wird auch die Kombination mehrerer großflächiger Einzelhandelsbetriebe und einem oder mehreren hinzutretenden kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben als Agglomeration bezeichnet. Denn wenn bereits die Kombination aus einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb und einem kleinflächigen Einzelhandelsbetrieb eine Agglomeration darstellt, dann muss die Kombination mehrerer großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit einem kleinflächigen Einzelhandelsbetrieb erst recht eine Agglomeration sein. Die Regionalplanänderung dient der Klarstellung und der Rechtssicherheit.

B Umfang der Regionalplanänderung

Der Kern der vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten Agglomerationsregelung bleibt durch die Regionalplanänderung unangetastet. Durch eine ergänzende Formulierung wird lediglich der Anwendungsbereich der Regelung um Konzentrationen aus einem nicht großflächigen mit einem oder mehreren großflächigen Märkten präzisiert, so dass sich nachstehender Text der Festlegung ergibt. Änderungen in der Raumnutzungskarte sind nicht erforderlich. Der hinzugefügte Teil des Plansatzes ist nachfolgend kursiv gedruckt:

2.4.3.2.5 Agglomeration

Mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe sind bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind.

Dies gilt auch bei einer räumlichen Konzentration von einem oder mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben und einem oder mehreren nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben.

Ziel der Regionalplanänderung ist, alle Kombinationen von Einzelhandelsbetrieben, unabhängig ihrer bauplanungsrechtlichen Kategorie – auch nach dem Wortlaut – als Agglomeration zu definieren, sofern Auswirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind. Die bestehende Agglomerationsregel erfasst die Kombination zweier kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe; die Ergänzung der Agglomerationsregel erfasst die Kombination eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs und eines kleinflächigen Einzelhandelsbetriebs sowie die Kombination eines großflächigen und eines weiteren großflächigen Einzelhandelsbetriebs. Selbstverständlich handelt es sich daneben auch

dann um eine Agglomeration, wenn nicht nur ein groß- oder kleinflächiger Einzelhandelsbetrieb ansässig ist und ein weiterer Einzelhandelsbetrieb hinzutreten soll oder mehrere weitere Einzelhandelsbetriebe hinzutreten sollen. Nicht von der Agglomerationsregel erfasst, sind solche Agglomerationen, die keine raumordnerischen Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum erwarten lassen. Diese Grenze raumordnerischer Steuerung gilt auch für die Ergänzung des Plansatzes. Ein Einzelhandelsbetrieb als Solitär stellt keine Agglomeration dar. Die Ergänzung der Agglomerationsregel verlangt durch das Bindungswort „und“ das Vorliegen mindestens zweier Sachverhalte (großflächig und kleinflächig). Bei beiden Sachverhalten werden jeweils zwei Alternativen benannt (ein Betrieb oder mehrere Betriebe). Die Alternativen sind durch das Bindungswort „oder“ miteinander verbunden. Ein Einzelhandelsbetrieb als Solitär stellt damit, unabhängig von seiner Verkaufsfläche, keine Agglomeration dar. Von einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb können jedoch schon für sich genommen Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung ausgehen. Ein solcher Betrieb ist unabhängig von der Agglomerationsregel von den Zielen der Raumordnung erfasst.

C Regionalplanerische Beurteilung

Durch die Neuregelung wird das Anwendungsfeld der bestehenden Regelung rechtssicher definiert. Damit werden alle Kombinationen aus klein- und großflächigen Betrieben von der Agglomerationsregel erfasst, sofern raumordnerische Auswirkungen zu erwarten sind, die mit Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind. Dadurch ist eine Gleichbehandlung aller Fallkonstellationen sichergestellt. Die Änderung verbessert dadurch den Schutz der verbrauchernahen Versorgungsstrukturen sowie den Schutz zentralörtlicher Versorgungsfunktionen.

Die Regelungstechnik der Agglomerationsregel bleibt unverändert. Wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, sind die Plansätze 2.4.3.2.2 bis 2.4.3.2.4 des Regionalplans Heilbronn-Franken sowie Plansatz 3.3.7 des Landesentwicklungsplans für die betreffende Agglomeration anzuwenden. Danach sind Agglomerationen mit Einzelhandelsbetrieben, die zentrenrelevante Sortimente vertreiben, in Vorranggebieten für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte zulässig. Nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsagglomerationen kommen auch in städtebaulichen Randlagen in Betracht.

D Umweltbelange

Nach § 2a Abs. 1 LplG Baden-Württemberg ist bei Änderungen des Regionalplans in der Regel ein Umweltbericht zu erstellen, in welchem die Umweltauswirkungen der Planänderung geprüft werden. Das Screening nach § 2a Abs. 4 LplG hat ergeben, dass im vorliegenden Fall nicht mit erheblichen Umweltwirkungen durch die Planänderung zu rechnen ist. Von einer vertiefenden Umweltprüfung mit Umweltbericht kann daher abgesehen werden.

Nach den Kriterien der Anlage 2 des Landesplanungsgesetzes ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf regionaler Ebene zu rechnen. Die geänderte regionalplanerische Festlegung definiert lediglich den Anwendungskreis der vorhandenen Steuerungsmechanismen

rechtssicher und verbessert dadurch den Schutz bestehender Versorgungsstrukturen in den Ortskernen und Nahversorgungslagen. Dies lenkt Einzelhandelsnutzungen in integrierte Standortlagen, die sich zur fußläufigen Nahversorgung eignen, wodurch Einkaufsfahrten mit dem motorisierten Individualverkehr reduziert werden können. Darüber hinaus werden Einkaufsfahrten auch dadurch minimiert, dass die Verkaufsfläche bzw. die Umsatzerwartung der Betriebe und die im Nahbereich vorhandene Kaufkraft in Übereinstimmung gebracht werden können. Daraus resultiert zusätzlich eine Verringerung von Emissionen durch den motorisierten Individualverkehr. Daher sind mit der Regionalplanänderung eher positive Umweltwirkungen verbunden. Da der Plansatz nicht konkret standortbezogen, sondern für die gesamte Region gilt, sind keine Aussagen zu Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, besonders geschützten Biotopen oder geschützten Grünbeständen nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg bzw. Wechselwirkungen mit NATURA 2000-Gebieten möglich.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Regionalverband Heilbronn-Franken
Frankfurter Straße 8
74072 Heilbronn

Stuttgart 29.01.2018
Name Johanna Baron
Durchwahl 0711 904-12126
Aktenzeichen 21-2424 / 120.1
(Bitte bei Antwort angeben)

-Versand erfolgt nur per Email-

 17. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 - Agglomerationsregelung
hier: Screening im Sinne des § 2a Abs. 4 in Verbindung mit § 2a Abs. 3 LplG
Ihr Schreiben vom 12.12.2017

Sehr geehrter Herr Weisser,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde und aus Sicht der Abteilungen 5 und 8 – Umwelt und Landesamt für Denkmalpflege – zum oben genannten Schreiben wie folgt Stellung:

Raumordnung

Nach § 2 a Abs. 4 LplG ist von einer Umweltprüfung bei geringfügigen Änderungen eines Regionalplans abzusehen, wenn nach den Kriterien der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Diese Feststellung ist unter Beteiligung der in Abs. 3 genannten Behörden (vorliegend des Regierungspräsidiums) zu treffen.

Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde können die Ausführungen zum Screening zur Umweltprüfung, die in angemessenem Umfang Anlage 2 des LplG berücksichtigen, mitgetragen werden, sodass nach der o.g. Regelung von einem Umweltbericht abzusehen ist:

Die Änderung, dass zukünftig im Rahmen der Agglomerationsregelung nicht mehr nur mehrere kleinflächige, sondern auch klein- und großflächige Betriebe erfasst werden sollen, stellt eine geringfügige Änderung des geltenden Regionalplans dar. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass sich die Änderung nur darauf bezieht, für welche Betriebe die regionalplanerischen Vorgaben zur Steuerung des Einzelhandels gelten. Erhebliche Umweltauswirkungen sind von dieser Änderung nicht zu erwarten, weil sich an der Bebaubarkeit von Flächen dadurch nichts ändert.

Der Plansatz ist zudem nicht standortbezogen. Aussagen zu Schutzgebieten und sonstigen konkreten Gegebenheiten vor Ort sind somit nicht möglich.

Umwelt

Abteilung 5 meldet Fehlanzeige.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Müller, Tel. 0711 904-15117,
Birgit.Mueller@rps.bwl.de.

Denkmalpflege

Abteilung 8 meldet Fehlanzeige.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Ritzmann, Tel. 0711/904-45170,
imke.ritzmann@rps.bwl.de.

Hinweis:

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johanna Baron